

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/2022/50
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 06.10.2022
	Verfasser: Frau Richter
Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Festplätze in der Gemeinde Peenehagen	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Gremium	
N	Finanzausschuss Peenehagen
Ö	Gemeindevertretung Peenehagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Festplätze in der Gemeinde Peenehagen. Der Gemeindevertretung lagen vor Beschlussfassung der Satzung die Gebührenkalkulationen zur Billigung vor. Die ungedeckten Kosten werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen.

Sachverhalt:

Mit Einführung des § 2b im Umsatzsteuergesetz werden die Einnahmen aus der Vermietung von gemeindeeigenen Gebäuden/Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer würde in Betracht kommen, wenn die Vermietung nicht mehr privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist und die Grenze von 17.500,00 Euro Brutto-Umsatz pro Jahr bezogen auf gleichartige Tätigkeiten (gleichartige Vermietungen) der Gemeinde nicht überschritten wird. Die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung sollte daher auf eine öffentlich-rechtliche Satzung umgestellt werden. Für eine öffentlich-rechtliche Satzung gelten besondere Vorschriften hinsichtlich des Inhalts. Daher sind einige Formulierungen geändert bzw. angepasst worden.

Für die drei Festplätze der Gemeinde wird zur besseren Übersichtlichkeit eine gesonderte Satzung erstellt. Neu mit aufgenommen wird der Festplatz in Alt Schönau, für den es bisher keine Regelungen zur Benutzung bzw. keine Entgeltordnung gab.

Es erfolgte für jeden Festplatz eine entsprechende gesetzlich vorgegebene Kalkulation (siehe anliegende Berichte). Die kalkulierten Gebühren liegen teilweise über den bisher erhobenen Entgelten. Wir schlagen vor, eine Gebührenanpassung/-beibehaltung entsprechend der Ausführungen im jeweiligen Bericht vorzunehmen. Von einer Gebührenerhöhung und demnach von der Kostendeckung kann nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz M-V nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird. Hierzu muss die Gemeinde sich positionieren.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ab In-Kraft-Treten der Satzung
Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK

Anlagen: 3 Berichte zur Kalkulation, Satzung

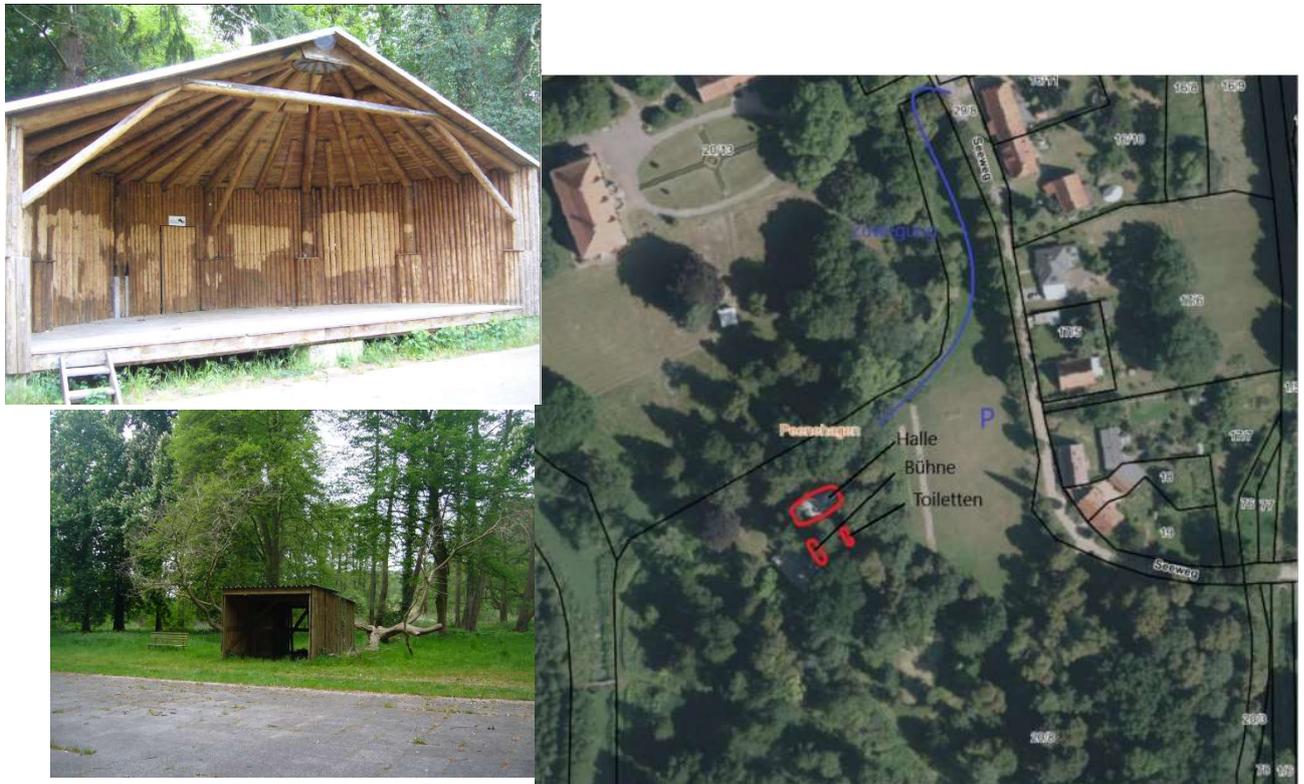
Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin

Bericht zur Auswertung und Neukalkulation der Gebühren für die Nutzung des Festplatzes mit Halle und Bühne im Park Groß Gievitz



A. Rechtliche Darstellung/Auswirkungen durch § 2b Umsatzsteuergesetz

B. Entwicklung der Nutzungen

C. Ermittlung und Verteilung der angefallenen Kosten (2019 – 2021)

1. Aufwendungen und Erträge
2. Personalkosten
3. Kalkulatorische Kosten
4. Gesamtübersicht der aufgewendeten Kosten

D. Prognose der Bewirtschaftungskosten (2022 – 2024)

E. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Waren (Müritz), 06.10.2022

A. Rechtliche Darstellung/Auswirkungen durch § 2b Umsatzsteuergesetz

Die Berechtigung für die Erhebung von Gebühren durch eine Gemeinde ergibt sich aus § 1 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Rechtliche Grundlage muss bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung eine Satzung sein.

§ 1 Abs. 1 KAG MV: Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas Anderes bestimmen.

§ 2 Abs. 1 KAG MV: Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Das der Gebührenerhebung zugrundeliegende Kostendeckungsprinzip erfordert die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebühren-/Entgelttarife.

Datenbasis für die Erhebung der ansatzfähigen Kosten aller Kostenarten ist die jeweilige (doppische) Geschäftsbuchhaltung bzw. die Kostenrechnung (sofern vorhanden). Es besteht generell die Vorgabe einer „spitzen“ Kostenerfassung, d. h. die tatsächlichen Kosten werden anhand der Buchführung ermittelt

§ 6 Abs. 2 KAG MV: Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen ... und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Auswirkungen/Änderungen durch § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit Einführung von § 2b im Umsatzsteuergesetz wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geordnet. Mit der gesetzlichen Neuregelung müssen Gemeinden damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Das bedeutet auch, dass die Einnahmen aus der Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten/Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden.

Bisher wurden die Nutzer auf Grundlage einer Benutzungs- und Entgeltordnung zu den Kosten herangezogen. Es wurden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Eine Befreiung von der Umsatzsteuer würde in Betracht kommen, wenn die Vermietung nicht mehr privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist und die Grenze von 17.500,00 Euro Brutto-Umsatz pro Jahr bezogen auf gleichartige Tätigkeiten (gleichartige Vermietungen) der Gemeinde nicht überschritten wird.

Einzelne Tätigkeiten sind entsprechend einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (vom 19.04.2016, BStBl. I S. 481) Randziffer 36 gleichartig, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.

Damit die Gemeinde hier nicht in die Umsatzsteuerpflicht fällt, wird die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung ab 01.01.2023 auf eine öffentlich-rechtliche Satzung umgestellt. Es werden keine Entgelte, sondern Gebühren erhoben.

B. Entwicklung der Nutzungen

Nutzungen - Festplatz Groß Gievitz			
	2019	2020	2021
Nutzungen	1	0	0
Nutzungen insgesamt	0	0	0

C. Ermittlung der angefallenen Kosten (2019 – 2021)

Nach § 6 Absatz 2 KAG MV sind Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden als Kosten die Geldsummen bezeichnet, die zur Bezahlung für Güter oder Dienstleistungen ausgegeben werden. Entscheidend ist, dass dieses Geld verwendet wird, um die betriebliche Leistung zu erbringen.

Um die angefallenen Kosten zu ermitteln, werden zunächst alle Aufwands- und Ertragskonten unter dem Produkt – „57304 – Festplatz mit Bühne, Halle, Sanitärgebäude Gievitz“ betrachtet.

2019

Konto	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag
44251001	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	20.02.2020 00:00	Guthaben Jahresendabrechnung 2019	84,86 €
52220000	Aufwendungen für Abwasser	43473	10 Abschläge Abwasser 2019 a 2,00€	20,00 €
		43606	MürWas/Abwaszweckv.KD301530 Abg.KR Abwas	- €
		43789	ERG Abwasser 2019: ./.-2,75 €+ 1.AB 2 €	- 0,75 €
52260000	Aufwendungen für Strom	04.02.2019 00:00	ERG Strom 2018 = 109,59 € + 11. Abschlage Strom 2019 = 16,00 €	176,00 €
52270000	Aufwendungen für Wasser	43473	10 Abschläge Wasser 2019 a 10,00€	100,00 €
		43789	ERG Wasser 2019: ./.-2,38 €+ 1.AB 10 €	7,62 €
52313000	Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	27.09.2019 00:00	Erstattung Auslagen Norma 20.09.19- 3x Frostschutzkonzentrat (Park Gievitz Sanitärbereich)	64,65 €
58100000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.05.2019 00:00	ILV 1.Quartal 2019 Versicherung	133,12 €
		14.05.2019 00:00	ILV 1.Quartal 2019 Gemeindearbeiter	192,36 €
		14.05.2019 00:00	ILV 1.Quartal 2019 Fahrzeug/Technik	62,13 €
		29.08.2019 00:00	ILV II.Quartal 2019 Gemeindearbeiter	555,95 €
		30.08.2019 00:00	ILV II.Quartal 2019 Fahrzeug/Technik	234,61 €
		16.12.2019 00:00	ILV 3.Quartal 2019 Gemeindearbeiter	236,18 €
		16.12.2019 00:00	ILV 3.Quartal 2019 Fahrzeug/Technik	61,71 €
		13.03.2020 00:00	ILV IV.Quartal 2019 Gemeindearbeiter	75,50 €
		13.03.2020 00:00	ILV IV.Quartal 2019 Fahrzeug/Technik	99,91 €

2020

Konto	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll
44251000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	03.08.2021 00:00	Strom ERG 2020 RV 90008385	19,19 €
52220000	Aufwendungen für Abwasser	10.01.2020 00:00	10 Abschläge Abwasser a 2,00 €	20,00 €
		19.11.2020 00:00	ERG Abwasser 2020 - -18,93 €	- 18,93 €
52260000	Aufwendungen für Strom	30.01.2020 00:00	RV-Nr. 90008385: Strom 2020 11 Abschläge a 9 € = 99 €	99,00 €
52270000	Aufwendungen für Wasser	10.01.2020 00:00	10 Abschläge Wasser a 10,00 €	100,00 €
		19.11.2020 00:00	ERG Wasser 2020 - -11,50 € + AB 9,00 €	- 2,50 €
52312000	Unterhaltung der Außenanlagen	24.11.2020 00:00	Rundstahlkette, Schlüsselschrauben - Schranke im Park Gievit	6,71 €
58100000	Aufwendungen aus internen Leistungen	08.09.2020 00:00	ILV 1.Halbjahr 2020-Versicherung	144,90 €
		08.09.2020 00:00	ILV 1.Halbjahr 2020-Gemeindearbeiter	678,47 €
		08.09.2020 00:00	ILV 1.Halbjahr 2020-Fahrzeug/Technik	291,78 €
		30.12.2020 00:00	ILV 3. Quartal 2020- Gemeindearbeiter	777,10 €
		30.12.2020 00:00	ILV 3. Quartal 2020- Fahrzeugkosten	422,25 €
		18.05.2021 00:00	ILV 4. Quartal 2020 - Gemeindearbeiter	243,75 €
		18.05.2021 00:00	ILV 4. Quartal 2020 - Fahrzeug/Technik	68,31 €

2021

Konto	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll
52260000	Aufwendungen für Strom	27.01.2021 00:00	VT 90008385-E-Abschläge 02/21-12/21 - Seeweg OT Groß Gievit	77,00 €
		16.06.2022 00:00	Endabrechnung Strom 2021 - Groß Gievit	10,01 €
52270000	Aufwendungen für Wasser	12.01.2021 00:00	10 Abschläge Wasser a 9 €(Festplatz-MZHalle Groß Gievit)	90,00 €
		17.11.2021 00:00	ERG Wasser=3,35€ + 1x Abschlag Wasser 12/2021=9€ (Festplatz MZ-Halle)	12,35 €
58100000	Aufwendungen aus internen Leistungen	12.10.2021 00:00	ILV 1.+2. Quartal 2021 - Versicherung	155,64 €
		12.10.2021 00:00	ILV 1.+2. Quartal 2021 -Gemeindearbeiter	984,69 €
		12.10.2021 00:00	ILV 1.+2. Quartal 2021 -Fahrzeug/Technik	300,87 €
		11.08.2022 00:00	ILV 3.+4. Quartal 2021 -Gemeindearbeiter	562,38 €
		11.08.2022 00:00	ILV 3.+4. Quartal 2021 -Fahrzeug/Technik	210,50 €

1. Aufwendungen und Erträge

Zu den jährlichen Aufwendungen gehören die Grundpreise für Wasser und Strom. Die tatsächlichen Verbrauchskosten werden nach der jeweiligen Nutzung abgerechnet und erscheinen als Kostenerstattung unter dem Produkt 57304. Des Weiteren zählen zu den Aufwendungen die Versicherungsgebühren. Diese steigen vertragsgemäß jährlich an. Im Jahr 2019 wurde Frostschutzmittel für den Sanitärbereich gekauft und im Jahr 2020 Schrauben und Ketten für das Schloss bzw. die Schranke zum Parkgelände.

1. Aufwendungen	2019	2020	2021
Aufwendungen für Abwasser	19,25 €	1,07 €	- €
Aufwendungen für Strom	176,00 €	99,00 €	87,01 €
Aufwendungen für Wasser	107,62 €	97,50 €	102,35 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	64,65 €	- €	- €
Unterhaltung der Außenanlagen	- €	6,71 €	- €
Versicherung - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	133,12 €	144,90 €	155,64 €
Fahrzeuge/Technik - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	458,36 €	782,34 €	511,37 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen (Guthaben Strom)	- 84,86 €	- 19,19 €	- €
	874,14 €	1.112,33 €	856,37 €

2. Personalkosten

Einen weiteren Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Hier fallen keine direkten Personalkosten an.

Über die interne Leistungsverrechnung (ILV) werden zwar Arbeitszeitanteile des Gemeindarbeiters aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt aber auf das Produkt „Festplatz“ allgemein. Eine direkte Zuordnung zum Festplatz in Groß Gievitz ist nicht möglich. Da keine Kosten direkt zugeordnet werden können, werden hier auch keine Personalkosten für den Gemeindearbeiter berücksichtigt.

Die anteiligen Personalkosten für den/die zuständigen Sachbearbeiter/in in der Amtsverwaltung werden noch nicht über die interne Leistungsverrechnung abgerechnet/dargestellt. Die anteiligen Kosten werden aus dem Jahresbruttogehalt der für diese Stelle vorgesehenen Entgeltgruppe 8 x 0,25 % Zeitanteil errechnet.

2. Personalkosten			
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €	- €	- €
Verwaltungsmitarbeiter (0,25 % Jahresbruttogehalt)	103,35 €	103,35 €	103,35 €
	103,35 €	103,35 €	103,35 €

3. Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Abschreibungsfähig sind daher nur die Wirtschafts- bzw. Anlagegüter, die abnutzbar sind und die für die Leistungserbringung (hier Vermietung der Räume) erforderlich/betriebsnotwendig sind. Nicht abgeschrieben werden Gegenstände die keiner Abnutzung unterliegen, wie zum Beispiel der Grund und Boden auf dem das Gebäude steht, sowie

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben.

Für das Gebäude ist kein Kapital gebunden (keine Kreditbelastung). Solche Kosten sind daher nicht in Ansatz zu bringen.

3. kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Gebäude (Halle/Sanitärgebäude)	1.038,71 €	1.038,71 €	1.038,71 €
Abschreibung Außenanlage	35,62 €	35,62 €	35,62 €
	1.074,33 €	1.074,33 €	1.074,33 €

4. Gesamtübersicht der aufgewendeten Kosten

1. Aufwendungen	2019	2020	2021
Aufwendungen für Abwasser	19,25 €	1,07 €	- €
Aufwendungen für Strom	176,00 €	99,00 €	87,01 €
Aufwendungen für Wasser	107,62 €	97,50 €	102,35 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	64,65 €	- €	- €
Unterhaltung der Außenanlagen	- €	6,71 €	- €
Versicherung - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	133,12 €	144,90 €	155,64 €
Fahrzeuge/Technik - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	458,36 €	782,34 €	511,37 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen (Guthaben Strom)	- 84,86 €	- 19,19 €	- €
	874,14 €	1.112,33 €	856,37 €
2. Personalkosten			
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €	- €	- €
Verwaltungsmitarbeiter (0,25 % Jahresbruttogehalt)	103,35 €	103,35 €	103,35 €
	103,35 €	103,35 €	103,35 €
3. kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Gebäude (Halle/Sanitärgebäude)	1.038,71 €	1.038,71 €	1.038,71 €
Abschreibung Außenanlage	35,62 €	35,62 €	35,62 €
	1.074,33 €	1.074,33 €	1.074,33 €
Summe	2.051,82 €	2.290,01 €	2.034,05 €

Übersicht Kostendeckung

	2019	2020	2021
ermittelte Kosten/Aufwendungen	2.051,82 €	2.290,01 €	2.034,05 €
eingewonnenen Entgelte	100,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüber-/unterdeckung	-1.951,82 €	-2.290,01 €	-2.034,05 €
Deckungsgrad	4,87%	0,00%	0,00%
Kostenunterdeckung 2019 - 2021	6.275,88 €		

Da in den letzten 3 Jahren nur einmal im Jahr 2019 ein Entgelt für die Nutzung eingewonnen wurde, konnten die Kosten nicht gedeckt werden.

Nach dem KAG MV sollen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Bei der Ermittlung der Gebühr sollten daher später auch die nicht gedeckten Kosten in Höhe von 6.275,88 Euro berücksichtigt werden.

§ 6 Absatz 2d: Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden

D. Prognose der Bewirtschaftungskosten für die Jahre 2022 - 2024

Es wird mit keiner wesentlichen Kostensteigerung gerechnet. Strompreissteigerungen machen sich hier nicht bemerkbar, da die tatsächlichen Verbrauchskosten nach der jeweiligen Nutzung abgerechnet werden.

Es wird in den Jahren 2022 bis 2024 mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 2.200 Euro gerechnet.

1. Aufwendungen	Kosten/Jahr
Aufwendungen für Strom	86,00 €
Aufwendungen für Wasser	92,00 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	100,00 €
Unterhaltung der Außenanlagen	50,00 €
Versicherung - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	160,00 €
Fahrzeuge/Technik - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	500,00 €
2. Personalkosten	
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €
Verwaltungsmitarbeiter	103,35 €
3. kalkulatorische Kosten	
Abschreibung Gebäude (Halle/Sanitärgebäude)	1.038,71 €
Abschreibung Außenanlage	35,62 €
Summe	2.165,68 €

E. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Das Gebühren- bzw. Entgeltaufkommen soll nach den Grundsätzen des KAG MV die ansatzfähigen Kosten decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Wie zuvor bereits erwähnt, sollte die Kostenunterdeckung der letzten Jahre (2019 – 2021) berücksichtigt werden bzw. im besten Fall ausgeglichen werden. Damit eine kostendeckende und die Kostenunterdeckung der letzten Jahre ausgleichende Gebühr entsteht, müssten durchschnittliche jährliche Einnahmen von ca. 4.300,00 Euro erreicht werden.

	Park, Bühne & Halle Groß Gievitze	
jährliche Kosten	2.165,68 €	
durchschnittliche jährliche Kostenunterdeckung aus 2019 - 2021	2.091,96 €	→ 6.275,88 € / 3 Jahre
	4.257,64 €	

Auszug aus der aktuellen Entgeltordnung:

Anlage 2

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen „Halle und Sanitärgebäude im Park Groß Gievitze“

<u>Nutzer</u>	<u>Entgelt</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe, ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.	100,00 €/Tag
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe	170,00 €/Tag
3. Nutzung für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht (Kautionsleistung = 1.000,00 €)	800,00 €/Tag
4. Nutzung der Wiese als Parkplatz	150,00 €
In der Gebühr nicht enthalten sind Kosten für Energie, Wasser und Abwasser. Diese werden nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage der jeweils gültigen Preise zusätzlich in Rechnung gestellt	
5. ortsansässige Organisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr), für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht(ohne Eintrittsgelder)	- frei-
6. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	- frei-

Wenn man davon ausgeht, dass der Park insgesamt nur einmal im Jahr genutzt wird, würde die kostendeckende Gebühr 2.200,00 Euro betragen. Das dies nicht im Verhältnis zur gewährten Leistung steht, steht außer Frage.

Die Gebühr könnte auch gestaffelter erhoben werden. Zum Beispiel, wenn nur die Bühne mit Sanitäranlagen genutzt wird oder nur die Halle mit Sanitärgebäude.

Zudem könnte man einen **Gebührenrahmen** vorgeben, innerhalb dessen nach pflichtgemäßen Ermessen über die Höhe der Gebühr entschieden wird. Die Höhe könnte sich an der Intensität/Stärke der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung durch die Nutzung zum Beispiel bemessen lassen.

Wir schlagen daher folgende Gebührentatbestände vor:

1. Nutzung Park mit Bühne und Sanitäranlagen:

- a) durch Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.: 100,00 €/Tag
- b) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe: 170,00 €/Tag
- c) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht/ öffentliche Veranstaltungen mit Kassierung Eintrittsgelder: 300,00 € - 800,00 €/Tag

2. Nutzung Halle mit Bar und Inventar und Sanitäranlagen:

- a) durch Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.: 100,00 €/Tag
- b) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe: 170,00 €/Tag
- c) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht/
öffentliche Veranstaltungen mit Kassierung Eintrittsgelder: 300,00 € - 800,00 €/Tag

3. Nutzung Halle mit Bar, Bühne und Sanitäranlagen:

- a) durch Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.: 150,00 €/Tag
- b) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe: 200,00 €/Tag
- c) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht/
öffentliche Veranstaltungen mit Kassierung Eintrittsgelder: 500,00 € - 1.000,00 €/Tag

4. Nutzung der Wiese 100,00 € - 200,00 €/Tag

5. Nutzungen durch:

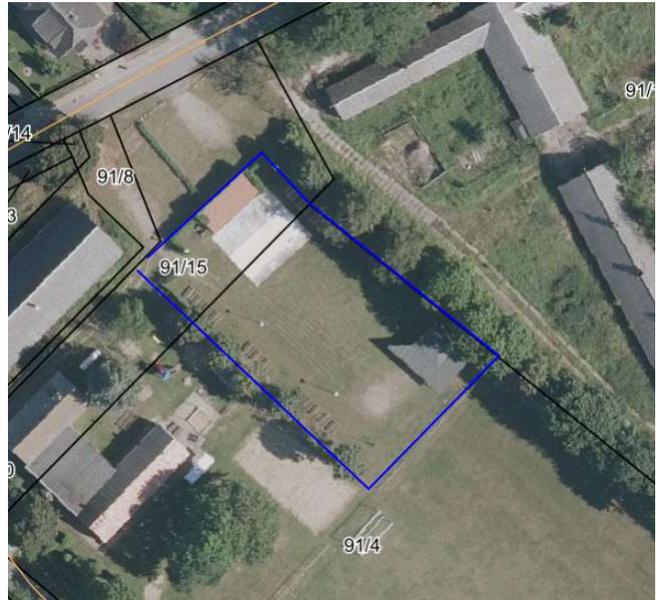
- a) ortsansässige Organisationen (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder) gebührenfrei
- b) Veranstaltungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen gebührenfrei

Von der Kostendeckung kann nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz M-V nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Im Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Bd.E2 zum § 6, Rd.-Nr. 3.2.1. KAG M-V heißt es hierzu: Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird.

Mit Billigung der Kalkulation und Beschluss der entsprechenden Satzung muss die Gemeindevertretung sich dazu positionieren, dass ungedeckte Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen werden.

Unterbleibt dies, hat das die Nichtigkeit der Gebührenregelung zur Folge.

Bericht zur Auswertung und Neukalkulation der Gebühren für die Nutzung des Festplatzes und der Grillhütte im OT Lansen



- A. Rechtliche Darstellung/Auswirkungen durch § 2b Umsatzsteuergesetz**
- B. Entwicklung der Nutzungen**
- C. Ermittlung der angefallenen Kosten (2019 – 2021)**
 - 1. Aufwendungen und Erträge
 - 2. Personalkosten
 - 3. Kalkulatorische Kosten
 - 4. Gesamtübersicht der aufgewendeten Kosten
- D. Prognose der Bewirtschaftungskosten (2022 – 2024)**
- E. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr**

Waren (Müritz), 06.10.2022

A. Rechtliche Darstellung/Auswirkungen durch § 2b Umsatzsteuergesetz

Die Berechtigung für die Erhebung von Gebühren durch eine Gemeinde ergibt sich aus § 1 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Rechtliche Grundlage muss bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung eine Satzung sein.

§ 1 Abs. 1 KAG MV: Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas Anderes bestimmen.

§ 2 Abs. 1 KAG MV: Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Das der Gebührenerhebung zugrundeliegende Kostendeckungsprinzip erfordert die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebühren-/Entgelttarife.

Datenbasis für die Erhebung der ansatzfähigen Kosten aller Kostenarten ist die jeweilige (doppische) Geschäftsbuchhaltung bzw. die Kostenrechnung (sofern vorhanden). Es besteht generell die Vorgabe einer „spitzen“ Kostenerfassung, d. h. die tatsächlichen Kosten werden anhand der Buchführung ermittelt

§ 6 Abs. 2 KAG MV: Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen ... und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Auswirkungen/Änderungen durch § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit Einführung von § 2b im Umsatzsteuergesetz wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geordnet. Mit der gesetzlichen Neuregelung müssen Gemeinden damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Das bedeutet auch, dass die Einnahmen aus der Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten/Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden.

Bisher wurden die Nutzer auf Grundlage einer Benutzungs- und Entgeltordnung zu den Kosten herangezogen. Es wurden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Eine Befreiung von der Umsatzsteuer würde in Betracht kommen, wenn die Vermietung nicht mehr privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist und die Grenze von 17.500,00 Euro Brutto-Umsatz pro Jahr bezogen auf gleichartige Tätigkeiten (gleichartige Vermietungen) der Gemeinde nicht überschritten wird.

Einzelne Tätigkeiten sind entsprechend einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (vom 19.04.2016, BStBl. I S. 481) Randziffer 36 gleichartig, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.

Damit die Gemeinde hier nicht in die Umsatzsteuerpflicht fällt, wird die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung ab 01.01.2023 auf eine öffentlich-rechtliche Satzung umgestellt. Es werden keine Entgelte, sondern Gebühren erhoben.

B. Entwicklung der Nutzungen

Nutzungen - Festplatz und Grillhütte Lansen			
	2019	2020	2021
Nutzungen	0	0	0
Nutzungen insgesamt	0	0	0

In den letzten Jahren kam es zu keiner Nutzung. Dies mag einerseits den Coronamaßnahmen geschuldet sein, vielleicht aber auch der Unkenntnis, dass die Grillhütte und der Festplatz zur Nutzung zur Verfügung stehen. Damit sich in den nächsten Jahren ein paar Nutzungen und damit die Einnahme von entsprechenden Gebühren ergibt, könnte man die Möglichkeit der Nutzung bekannter machen.

C. Ermittlung der angefallenen Kosten (2019 – 2021)

Nach § 6 Absatz 2 KAG MV sind Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden als Kosten die Geldsummen bezeichnet, die zur Bezahlung für Güter oder Dienstleistungen ausgegeben werden. Entscheidend ist, dass dieses Geld verwendet wird, um die betriebliche Leistung zu erbringen.

Um die angefallenen Kosten zu ermitteln, werden zunächst alle Aufwands- und Ertragskonten unter dem Produkt – „57303 – Festplatz mit Grillhütte und Bühne Lansen“ betrachtet.

2019

GKZ	HHJ	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll	Betrag Haben
30	2019	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.05.2019 00:00	ILV 1.Quartal 2019 Versicherung	26,93 €	- €

2020

GKZ	HHJ	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll	Betrag Haben
30	2020	Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	11.06.2020 00:00	1 Eimer Remmers eco Douglasien-Öl, 3x Lasur-EW, 1x Flachp.-Lasurp - BV: Lansen - Grillhütte und Bänke	58,82 €	- €
			11.06.2020 00:00	3 Eimer Remmers eco Douglasien-Öl - BV: Lansen - Grillhütte und Bänke	129,34 €	- €
30	2020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	08.09.2020 00:00	ILV 1.Halbjahr 2020-Versicherung	29,48 €	- €

2021

GKZ	HHJ	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll	Betrag Haben
30	2021	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.10.2021 00:00	ILV 1.+2. Quartal 2021 - Versicherung	32,07 €	- €

1. Aufwendungen und Erträge

Zu den jährlichen Aufwendungen für den Festplatz Lansen gehören die Kosten für die Gebäudeversicherung. Diese steigen vertragsgemäß jährlich an. Für die Unterhaltung bzw. den Erhalt der fest installierten Bänke und der Grillhütte wurden im Jahr 2020 Holzöl und Pinsel gekauft.

1. Aufwendungen	2019	2020	2021
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Versicherungen)	26,93 €	29,48 €	32,07 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	- €	188,16 €	- €
	26,93 €	217,64 €	32,07 €

2. Personalkosten

Einen weiteren Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Hier fallen keine direkten Personalkosten an.

Über die interne Leistungsverrechnung (ILV) werden zwar Arbeitszeitanteile des Gemeindearbeiters aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt aber auf das Produkt „Festplatz“ allgemein. Eine direkte Zuordnung zum Festplatz in Lansen ist nicht möglich. Da keine Kosten direkt zugeordnet werden können, werden hier auch keine Personalkosten für den Gemeindearbeiter berücksichtigt.

Die anteiligen Personalkosten für den/die zuständigen Sachbearbeiter/in in der Amtsverwaltung werden noch nicht über die interne Leistungsverrechnung abgerechnet/dargestellt. Die anteiligen Kosten werden aus dem Jahresbruttogehalt der für diese Stelle vorgesehenen Entgeltgruppe 8 x 0,25 % Zeitanteil errechnet.

2. Personalkosten			
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €	- €	- €
Jahresbruttogehalt)	103,35 €	103,35 €	103,35 €
	103,35 €	103,35 €	103,35 €

3. Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Abschreibungsfähig sind daher nur die Wirtschafts- bzw. Anlagegüter, die abnutzbar sind und die für die Leistungserbringung (hier Vermietung der Räume) erforderlich/betriebsnotwendig sind. Nicht abgeschrieben werden Gegenstände die keiner Abnutzung unterliegen, wie zum Beispiel der Grund und Boden auf dem das Gebäude steht, sowie

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben.

Für das Gebäude ist kein Kapital gebunden (keine Kreditbelastung). Solche Kosten sind daher nicht in Ansatz zu bringen.

3. kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Grillhütte/Bühne	195,13 €	195,13 €	195,13 €
Abschreibung Außenanlage	21,83 €	21,83 €	21,83 €
	216,96 €	216,96 €	216,96 €

4. Gesamtübersicht der aufgewendeten Kosten

1. Aufwendungen	2019	2020	2021
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Versicherungen)	26,93 €	29,48 €	32,07 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	- €	188,16 €	- €
	26,93 €	217,64 €	32,07 €
2. Personalkosten			
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €	- €	- €
Verwaltungsmitarbeiter (0,25 % Jahresbruttogehalt)	103,35 €	103,35 €	103,35 €
	103,35 €	103,35 €	103,35 €
3. kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Grillhütte/Bühne	195,13 €	195,13 €	195,13 €
Abschreibung Außenanlage	21,83 €	21,83 €	21,83 €
	216,96 €	216,96 €	216,96 €
Summe	347,24 €	537,95 €	352,38 €

Übersicht Kostendeckung

	2019	2020	2021
ermittelte Kosten/Aufwendungen	347,24 €	537,95 €	352,38 €
eingewonnen Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenüber-/unterdeckung	-347,24 €	-537,95 €	-352,38 €
Deckungsgrad	0,00%	0,00%	0,00%
Kostenunterdeckung 2019 - 2021	1.237,57 €		

Da in den letzten 3 Jahren keine Entgelte für die Nutzung eingewonnen wurden, konnten die Kosten nicht gedeckt werden.

Nach dem KAG MV sollen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Bei der Ermittlung der Gebühr sollten daher später auch die nicht gedeckten Kosten in Höhe von 1.237,57 Euro berücksichtigt werden.

§ 6 Absatz 2d: Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden

D. Prognose der Bewirtschaftungskosten für die Jahre 2022 - 2024

Bei den Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes, also der Grillhütte und der Unterhaltung der Außenanlage wurden Kosten für Holzlack/-öl oder kleinere Ausbesserungsarbeiten, die durch den Gemeindearbeiter erledigt werden können, berücksichtigt.

Die Kosten für Gebäude- und Inventarversicherung steigen jährlich leicht an und liegen für das Jahr 2022 bei ca. 33,00 Euro. Die umgelegten Personalkosten für den Verwaltungsmitarbeiter steigen aufgrund der tariflichen Entgelterhöhung.

Es wird in den Jahren 2022 bis 2024 mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 560,00 Euro gerechnet.

1. Aufwendungen	Kosten/Jahr
Unterhaltung der Außenanlagen	100,00 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	100,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Gebäudeversicherung)	35,00 €
2. Personalkosten	
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €
Verwaltungsmitarbeiter	105,00 €
3. kalkulatorische Kosten	
Abschreibung Gebäude	195,13 €
Abschreibung Außenanlage	21,83 €
Summe	556,96 €

E. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Das Gebühren- bzw. Entgeltaufkommen soll nach den Grundsätzen des KAG MV die ansatzfähigen Kosten decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Wie zuvor bereits erwähnt, sollte die Kostenunterdeckung der letzten Jahre (2019 – 2021) berücksichtigt werden bzw. im besten Fall ausgeglichen werden. Damit eine kostendeckende und die Kostenunterdeckung der letzten Jahre ausgleichende Gebühr entsteht, müssten durchschnittliche jährliche Einnahmen von 970,00 Euro erreicht werden.

	Festplatz mit Bühne und Grillhütte Lansen	
jährliche Kosten	556,96 €	
durchschnittliche jährliche Kostenunterdeckung aus 2019 - 2021	412,52 €	→ 1.237,57 € / 3 Jahre
	969,48 €	

Auszug aus der aktuellen Entgeltordnung:

Anlage 4

Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen „Grillhütte + Festplatz Lansen“

<u>Nutzung</u>	<u>Entgelt</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe, ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.	100,00 €/Tag bis 3h = 50,00 €
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige	120,00 €/Tag bis 3h 65,00 €
3. „ortsansässige Organisationen“ (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	- frei -

Bei einer Beibehaltung der Gebührenhöhe können die voraussichtlichen Kosten gedeckt werden, wenn z. Bsp. der Festplatz 10 Tage im Jahr durch Einwohner der Gemeinde genutzt wird.

In den letzten Jahren kam es zu keiner Nutzung. Dies mag einerseits den Coronamaßnahmen geschuldet sein, vielleicht aber auch der Unkenntnis, dass die Grillhütte und der Festplatz zur Nutzung zur Verfügung stehen. Damit sich in den nächsten Jahren ein paar Nutzungen und damit die Einnahme von entsprechenden Gebühren ergibt, könnte man die Möglichkeit der Nutzung bekannter machen.

Wir schlagen daher vor, die Gebühren für die Nutzung zunächst in der Höhe beizubehalten.

Von der Kostendeckung kann nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz M-V nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Im Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Bd.E2 zum § 6, Rd.-Nr. 3.2.1. KAG M-V heißt es hierzu: Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird.

Mit Billigung der Kalkulation und Beschluss der entsprechenden Satzung muss die Gemeindevertretung sich dazu positionieren, dass ungedeckte Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen werden.

Unterbleibt dies, hat das die Nichtigkeit der Gebührenregelung zur Folge.

Bericht zur Kalkulation der Gebühren für die Nutzung des Festplatzes im OT Alt Schönau



A. Rechtliche Darstellung

B. Ermittlung bisher angefallener Kosten (2019 – 2021)

1. Aufwendungen und Erträge
2. Personalkosten
3. Kalkulatorische Kosten
4. Gesamtübersicht der aufgewendeten Kosten

C. Prognose der Bewirtschaftungskosten (2022 – 2024)

D. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Waren (Müritz), 21.09.2022

A. Rechtliche Darstellung

Die Benutzung des Festplatzes im Ortsteil Alt Schönau war bisher nicht geregelt und eine Benutzungsgebühr bisher nicht festgesetzt. Der Festplatz soll auch Einwohnern und anderen Personen, Vereinen usw. zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Berechtigung für die Erhebung von Gebühren durch eine Gemeinde ergibt sich aus § 1 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Rechtliche Grundlage muss bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung eine Satzung sein.

§ 1 Abs. 1 KAG MV: Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas Anderes bestimmen.

§ 2 Abs. 1 KAG MV: Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Datenbasis für die Erhebung der ansatzfähigen Kosten aller Kostenarten ist die jeweilige (doppische) Geschäftsbuchhaltung bzw. die Kostenrechnung (sofern vorhanden). Es besteht generell die Vorgabe einer „spitzen“ Kostenerfassung, d. h. die tatsächlichen Kosten werden anhand der Buchführung ermittelt

§ 6 Abs. 2 KAG MV: Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen ... und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals

B. Ermittlung der angefallenen Kosten (2019 – 2021)

Nach § 6 Absatz 2 KAG MV sind Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden als Kosten die Geldsummen bezeichnet, die zur Bezahlung für Güter oder Dienstleistungen ausgegeben werden. Entscheidend ist, dass dieses Geld verwendet wird, um die betriebliche Leistung zu erbringen.

1. Aufwendungen und Erträge

Um die angefallenen Kosten zu ermitteln, werden zunächst alle Aufwands- und Ertragskonten unter dem Produkt – 57307 Festplatz Alt Schönau betrachtet.

Dieses Produktkonto gibt es erst seit 2020 im Haushalt, da erst ab diesem Zeitpunkt Auszahlungen/Aufwendungen für den Festplatz angefallen sind.

2019						
GKZ	HHJ	Konto	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll
						- €

2020						
GKZ	HHJ	Konto	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll
30	2020	52312000	Unterhaltung der Außenanlagen	28.05.2020 00:00	Fallrohrbogen, Douglasien Öl	47,75 €
				28.05.2020 00:00	2x Mako Pinseltopf - Festplatz Schonau	7,97 €
				28.05.2020 00:00	3x Holzöl, 2x Flächenstr. Lasur, 2x Rollerbügel, 2x Lasur-EW	123,88 €
					Mikrofaser, 2x Stahl-Drahtbürste	179,60 €

2021						
GKZ	HHJ	Konto	Bezeichnung	Datum	Buchungstext	Betrag Soll
30	2021	52312000	Unterhaltung der Außenanlagen	04.05.2021 00:00	19.03.21 1x Begrünungsmischung 10kg	46,00 €

2. Personalkosten

Einen weiteren Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Bisher sind hier keine direkten Personalkosten (z.Bsp. durch den Gemeindearbeiter) angefallen.

Die anteiligen Personalkosten für den/die zuständigen Sachbearbeiter/in in der Amtsverwaltung werden noch nicht über die interne Leistungsverrechnung abgerechnet/dargestellt. Die anteiligen Kosten werden aus dem Jahresbruttogehalt der für diese Stelle vorgesehenen Entgeltgruppe 8 x 0,25 % Zeitanteil errechnet.

2. Personalkosten			
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €	- €	- €
Verwaltungsmitarbeiter (0,25 % Jahresbruttogehalt)	- €	103,35 €	103,35 €
		103,35 €	103,35 €

3. Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben. Abschreibungsfähig sind daher nur die Wirtschafts- bzw. Anlagegüter, die abnutzbar sind und die für die Leistungserbringung (hier Vermietung der Räume) erforderlich/betriebsnotwendig sind. Nicht abgeschrieben werden Gegenstände die keiner Abnutzung unterliegen, wie zum Beispiel der Grund und Boden auf dem das Gebäude steht.

Die auf dem Festplatz stehenden Hütten sind bereits abgeschrieben bzw. haben betriebswirtschaftlich keine Restnutzungsdauer mehr. Aufwendungen für Abschreibungen fallen daher nicht an.

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben.

Für das Grundstück und die Baulichkeiten auf dem Grundstück ist kein Kapital gebunden (keine Kreditbelastung). Solche Kosten sind daher nicht in Ansatz zu bringen.

4. Gesamtübersicht der aufgewendeten Kosten

1. Aufwendungen	2019	2020	2021
Unterhaltung der Außenanlagen	- €	179,60 €	46,00 €
	- €	179,60 €	46,00 €
2. Personalkosten			
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €	- €	- €
Verwaltungsmitarbeiter (0,25 % Jahresbruttogehalt)	- €	103,35 €	103,35 €
		103,35 €	103,35 €
3. kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Gebäude	- €	- €	- €
Abschreibung Außenanlage	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
Summe	- €	282,95 €	149,35 €

C. Prognose der Bewirtschaftungskosten für die Jahre 2022 - 2024

Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren Aufwendungen für den Erhalt der Holzunterstände und Pflege des Rasens anfallen.

Es wird in den Jahren 2022 bis 2024 mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 300,00 Euro gerechnet.

geplante Kosten pro Jahr im Zeitraum 2022 - 2024	
1. Aufwendungen	Kosten/Jahr
Unterhaltung der Außenanlagen	100,00 €
Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen	100,00 €
2. Personalkosten	
Gemeindearbeiter (über ILV/Umlagen)	- €
Verwaltungsmitarbeiter	103,35 €
3. kalkulatorische Kosten	
Abschreibung Gebäude	- €
Abschreibung Außenanlage	- €
Summe	303,35 €

D. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr

Das Gebühren- bzw. Entgeltaufkommen soll nach den Grundsätzen des KAG MV die ansatzfähigen Kosten decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

	Festplatz Alt Schönau
jährliche Kosten	303,35 €

Bei einer Tagesgebühr in Höhe von 50,00 Euro, würde ab der 6. Nutzung/Jahr eine Kostendeckung in Bezug auf die geplanten Kosten erreicht werden.

Gebühr: 50,00 €/Tag			
Nutzungstage	1	3	6
Einnahmen aus Gebühren	50,00 €	150,00 €	300,00 €
Kostenunter-/überdeckung	- 253,35 €	- 153,35 €	- 3,35 €

Man könnte auch eine gesonderte Gebühr für gewerbliche Veranstaltungen, wie z.Bsp. Verkaufsveranstaltungen festsetzen. Hier wird z.Bsp. mit einer Gebühr von 100,00 Euro/Tag für gewerbliche Veranstaltungen gerechnet. Dann wäre eine Kostendeckung schon ab der 4. Tagesnutzung/Jahr plus 1 gewerblichen Nutzung/Jahr erreicht.

Gebühr: 50,00 €/Tag		
Nutzungstage	3	4
Einnahmen aus Gebühren	150,00 €	200,00 €
Gebühr: 100,00 €/Tag (gewerbliche Nutzung)		
Nutzungstage	1	1
Einnahmen aus Gebühren	100,00 €	100,00 €
Kostenunter-/überdeckung	- 53,35 €	- 3,35 €

Wir schlagen daher folgende Gebührentatbestände vor:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä. | 50,00 €/Tag |
| 2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige und für gewerbliche Veranstaltungen | 100,00 €/Tag |
| 3. ortsansässige Organisationen (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder) | gebührenfrei |
| 4. Veranstaltungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen | gebührenfrei |

Von einer Gebührenerhöhung und demnach von der Kostendeckung kann nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz M-V nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Im Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Bd.E2 zum § 6, Rd.-Nr. 3.2.1. KAG M-V heißt es hierzu: Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird. Unterbleibt dies, hat das die Nichtigkeit der Gebührenregelung zur Folge.

Eventuell ungedeckte Kosten müssen dann aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen werden.

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Festplätze in der Gemeinde Peenehagen

Die Gemeindevertretung Peenehagen hat in Ihrer Sitzung am _____ auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen. Die Satzung regelt die Benutzung und setzt die Höhe der Gebühren für die Nutzung fest.

§ 1 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) In der Gemeinde Peenehagen stehen folgende Festplätze zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) Festplatz im Park Groß Gievitz;
mit Bühne, Halle mit Tresen und Sanitärgebäude
 - b) Festplatz und Grillhütte Lansen
 - c) Festplatz Alt Schönau
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Festplätze entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Benutzung erfolgt im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Die gemeindlichen Festplätze stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen aus der Gemeinde Peenehagen und auch von außerhalb für private und öffentliche Zwecke sowie dem Amt Seenlandschaft Waren und seinen Nachfolgeeinrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der oben genannten Festplätze und der darauf befindlichen Bauten, wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für regelmäßige Nutzungen können gesonderte Vereinbarungen mit der Gemeinde abgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der tatsächlich Nutzer ist oder derjenige auf dessen schriftlichen Antrag der Festplatz zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Antragstellung zur Nutzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Festplätze nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in der Anlage 1 bis 3 festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu.

- (3) Die Gebühr ist vor Nutzungsbeginn, spätestens mit Übergabe fällig. Sie ist unter der Angabe des Verwendungszweckes auf das im Anmeldeformular angegebene Konto zu entrichten.
- (3) Eine Ermäßigung/Abweichung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

§ 6 Anmeldung/Versagungsgründe

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Festplätze ist bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer von der Gemeinde beauftragten Person schriftlich anzumelden. Die Gemeinde ist in Ihrer Entscheidung zur Vergabe frei. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Benutzung kann unter anderem versagt werden, wenn,
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtung besteht.

§ 7 Übergabe/Rückgabe

- (1) Die Festplätze werden grundsätzlich in dem Zustand zur Nutzung zur Verfügung gestellt, in dem sie sich derzeit befinden. Sie werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person übergeben. Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Festplatzes und der Nebenanlagen sowie des sich darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. einer beauftragten Person mitzuteilen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach der Nutzung erfolgt die Abnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder durch eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Der Nutzer hat die Festplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. In den sanitären Einrichtungen ist darauf zu achten, dass Verunreinigungen (Toilette verstopft, Erbrochenes etc.) vor der Übergabe durch den Nutzer zu beseitigen sind. Nassflächen in den Toiletten sind gegebenenfalls ordnungsgemäß (feucht) zu wischen.
- (4) Abfälle und Sondermüll sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (5) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer voll verantwortlich.
- (6) Erfolgt die Reinigung vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dadurch entstehenden Kosten als auch die durch die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung zurückzuführende Einnahmeverluste sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 8 Hausordnung/Hausrecht

- (1) Die Benutzung hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie die Einholung von notwendigen Genehmigungen.
- (2) Die Festplätze mit Anlagen und die Zugänge sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem Beauftragten zu melden.
- (3) Folgende Vorgaben sind während der Benutzung durch alle Personen zu beachten und einzuhalten:
 1. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
 2. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällen (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.

3. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
4. Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung auf dem zur Verfügung gestellten Festplatz eingehalten wird und Anlagen nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden.
- (5) Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde und/oder dessen/deren Beauftragte/n zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Festplätzen/Anlagen zu ermöglichen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Schäden. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor eine Firma damit zu beauftragen.
- (2) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht auf die schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.ä., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt insoweit die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen vom 06.05.2021 außer Kraft.

Peenehagen,

Christiane Haack
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung wurde gemäß § 8 Absatz der Hauptsatzung der Gemeinde Peenehagen in der zurzeit gültigen Fassung am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite des Amtes Seenlandschaft Waren unter „Satzungen/Verordnungen“ bekannt gemacht.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen

Festplatz im Park Groß Gievitz mit Bühne, Halle mit Tresen und Sanitärgebäude

In der Gebühr **nicht** enthalten sind Kosten für Energie, Wasser und Abwasser. Diese werden nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage der jeweils gültigen Preise zusätzlich in Rechnung gestellt.

	<u>Gebühr/Gebührenrahmen</u>
1. <u>Nutzung Park mit Bühne und Sanitäranlagen:</u>	
a) durch Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.:	100,00 €/Tag
b) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe:	170,00 €/Tag
c) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht/ öffentliche Veranstaltungen mit Kassierung Eintrittsgelder:	300,00 € - 800,00 €/Tag
2. <u>Nutzung Halle mit Bar und Inventar und Sanitäranlagen:</u>	
a) durch Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.:	100,00 €/Tag
b) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe:	170,00 €/Tag
c) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht/ öffentliche Veranstaltungen mit Kassierung Eintrittsgelder:	300,00 € - 800,00 €/Tag
3. <u>Nutzung Halle mit Bar, Bühne und Sanitäranlagen:</u>	
a) durch Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.:	150,00 €/Tag
b) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige für private Anlässe:	200,00 €/Tag
c) für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht/ öffentliche Veranstaltungen mit Kassierung Eintrittsgelder:	500,00 € - 1.000,00 €/Tag
4. <u>Nutzung der Wiese</u>	100,00 € - 200,00 €/Tag
5. <u>Nutzungen durch:</u>	
a) ortsansässige Organisationen (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	gebührenfrei
b) Veranstaltungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	gebührenfrei

Soweit die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu.

Anlage 2

zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen

Festplatz und Grillhütte Lansen

<u>Nutzung</u>	<u>Gebühr</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.	100,00 €/Tag bis 3h = 50,00 €
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige	120,00 €/Tag bis 3h = 65,00 €
3. ortsansässige Organisationen (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	gebührenfrei
4. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	gebührenfrei

Soweit die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu.

Anlage 3

zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Peenehagen

Festplatz Alt Schönau mit Holzhütten/-unterständen

<u>Nutzung</u>	<u>Gebühr</u>
1. Einwohner der Gemeinde Peenehagen für private Anlässe; ortsansässige Firmen, Vereine, Parteien u.ä.:	50,00 €/Tag
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige und für gewerbliche Veranstaltungen:	100,00 €/Tag
3. ortsansässige Organisationen (z.B. Feuerwehr) für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	gebührenfrei
4. Veranstaltungen der Gemeinde Peenehagen, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolgeeinrichtungen	gebührenfrei

Soweit die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu.